

009 K 017/23



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 05.11.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 2. Stockwerk Saal II**

der im Grundbuch von Weeze Blatt 1153 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Weeze, Flur 38, Flurstück 70
Gebäude- und Freifläche, Rühlscher Weg 14 a 1483 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus nebst Garage, Baujahr 1953 und im Jahr 2002 durch einen Anbau um eine zweite Wohneinheit erweitert. Das Wohnhaus ist teilweise unterkellert. Die Wohnfläche beträgt im Erd- und Dachgeschoss ca. 210 qm. Weiterhin wurde der Spitzboden über dem Anbau ausgebaut. Im Bereich des Ursprungsgebäudes besteht ein Modernisierungsrückstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 375.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 10.06.2024